

Allgemeine Geschäftsbedingungen für Kurzparker in unbeschränkten Parkobjekten (z.B. Parkplätze)

der B+B Parkhaus GmbH & Co. KG, Inselstraße 18, 40479 Düsseldorf, Tel.: 0211/13700-0
(nachstehend „B+B“ genannt)

A Mietvertrag

1. Zustandekommen und Gegenstand des Vertrages

Mit dem Abstellen des Kfz auf dem unbeschränkten Parkobjekt (z.B. Parkplatz) kommt ein Vertrag über die Miete eines Kfz-Einstellplatzes zustande. Bewachung, Überwachung, Verwahrung und die Gewährung von Versicherungsschutz sind nicht Gegenstand des Vertrages. Auch wenn auf dem Parkobjekt B+B-Personal präsent ist oder das mit optisch-elektronischen Einrichtungen beobachtet wird (Videoüberwachung), ist hiermit keine Obhuts- oder Haftungsübernahme verbunden, insbesondere nicht für Diebstahl oder Beschädigung.

2. Zulässige Kfz

Es dürfen ausschließlich amtlich zugelassene und haftpflichtversicherte Kfz eingestellt werden. Die Benutzung des Parkobjektes mit anderen Fahrzeugen wie z.B. Fahrrädern, Motorrädern, Rollschuhen, Skateboards, Motorrollern etc. ist ausdrücklich untersagt.

3. Miete und Zahlung

Die Mietpreise und die Bezahlungsmöglichkeiten sind aus der aushängenden Preisliste ersichtlich. Sie stellen das Entgelt für die mietweise Überlassung eines Kfz-Einstellplatzes dar und enthalten die Umsatzsteuer in jeweils gesetzlich festgesetzter Höhe. Bei unbeschränkten Parkobjekten muss unverzüglich nach dem endgültigen Abstellen des Kfz die Miete am Parkscheinautomat entrichtet werden. Das Entgelt kann nur in bar mit Münzgeld bezahlt werden. Der Mieter erhält als Beleg für die Zahlung der Miete einen Parkschein, der die vorbezahlte Parkzeit dokumentiert. Der hierbei produzierte Parkschein muss – von außen gut sichtbar – im Kfz hinter die Windschutzscheibe gelegt werden. Der Mieter kann seine Mietzeit nur durch die erneute Entrichtung einer Entgeltzahlung am Parkscheinautomat seine Mietzeit verlängern. Wenn bei einer Kontrolle das Kfz ohne gültigen oder abgelaufenen Parkschein vorgefunden wird, beträgt die Miete die laut Preisliste ausgegangene Tagesmiete (24 Stunden). B+B kann mit Hilfe einer Zahlungsaufforderung diese Tagesmiete bei dem Mieter einfordern.

4. Kfz-Einstellplatz

Der Mieter kann, sofern ihm nicht von B+B ein bestimmter Kfz-Einstellplatz zugewiesen worden ist, einen Kfz-Einstellplatz unter den freien, nicht reservierten Plätzen wählen; wobei der Mieter immer die vorgeschriebene Verkehrsführung zu beachten hat. Die Einstellung des Kfz hat ordnungsgemäß innerhalb der Markierungslinien zu erfolgen. Bei Zuwiderhandlung ist B+B berechtigt, den Mietpreis entsprechend der in Anspruch genommenen Fläche zu berechnen.

5. Öffnungszeiten

Die Öffnungszeiten sind aus den Aushängen zu entnehmen.

6. Dauer des Vertrages

Der Vertrag endet erst, wenn das Kfz das Parkobjekt verlässt. Unabhängig hiervon ist die Dauer des Vertrages auf maximal einen Tag (24 Stunden) begrenzt. Wird die vorgenannte Höchstparkzeit überschritten, so steht B+B auf jeden Fall ein Anspruch auf Zahlung der angefallenen Miete in Höhe der tatsächlich in Anspruch genommenen Parkzeit auf Basis der ausgehangenen Kurzparkertarife zu.

B Haftung

1. Haftung durch B+B

B+B haftet für entstehende Schäden lediglich, soweit diese auf einer Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht oder auf einem vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Verhalten durch B+B, ihrer gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruht. Wird eine wesentliche Vertragspflicht leicht fahrlässig verletzt, so ist die Haftung von B+B und ihrem Personal auf den vorhersehbaren vertragstypischen Schaden begrenzt. Eine wesentliche Vertragspflicht ist bei Verpflichtungen gegeben, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages erst möglich macht oder auf deren Einhaltung der Kunde vertraut hat und vertrauen durfte. Eine darüber hinausgehende Haftung auf Schadenersatz ist ausgeschlossen.

Die Haftung wegen schuldhafter Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit nach den gesetzlichen Bestimmungen bleibt unberührt.

Die verschuldensunabhängige Garantiehafung für bei Vertragsabschluss vorhandene Sachmängel ist ausgeschlossen, § 536 a) Abs. 1 Alt. 1 BGB findet keine Anwendung.

2. Haftung des Mieters

Der Mieter haftet für alle durch ihn selbst oder durch sein Personal, seine Erfüllungsgehilfen oder seine Begleitpersonen gegenüber B+B oder Dritten verursachten Schäden. Er ist verpflichtet, die Schäden unverzüglich und noch vor der Ausfahrt B+B anzuzeigen und zwar schriftlich; ausreichend ist auch die Mitteilung per Fax, E-Mail oder SMS.

C Verhalten in dem Parkobjekt

1. Einhaltung von Verkehrsvorschriften

Auf dem Betriebsgrundstück inkl. der Ein- und Ausfahrten gelten die allgemeinen Verkehrsvorschriften, insbesondere die Straßenverkehrsordnung. Der Mieter hat gesetzliche oder behördliche Vorschriften und polizeiliche Anordnungen zu beachten; dies gilt insbesondere auch für die Verkehrszeichen, Ampeln und Schrankenanlagen.

2. Sorgfalt – Sicherung

Der Mieter hat bei der Ein- und Ausfahrt die im Verkehr erforderliche Sorgfalt zu beachten, und zwar auch dann, wenn ihm das Personal von B+B mit Hinweisen behilflich ist. Nach erfolgter Einstellung des Kfzs ist der Mieter verpflichtet, das Kfz ordnungsgemäß zu verschließen und verkehrsüblich zu sichern. Wertgegenstände dürfen im Kfz nicht aufbewahrt werden.

3. Anordnungen des Personals

Den Anordnungen des Personals von B+B bezüglich der Kfz-Einstellung ist Folge zu leisten.

4. Geschwindigkeit

Auf dem Betriebsgrundstück darf nur im Schrittempo (max. 10 km/h) gefahren werden.

5. Unerlaubte Verhaltensweisen

Unbeschadet weitergehender polizeilicher Vorschriften ist untersagt:

- das Rauchen und die Verwendung von Feuer,
- die Lagerung von Treibstoffen, feuergefährlichen Gegenständen jeder Art und von Abfällen,
- das Erzeugen unnötiger Abgase durch übermäßiges Gasgeben oder Laufenlassen des Motors im Falle eines Staus,

- die Einstellung eines Kfz mit undichten Tank oder Vergaser,
- das Hupen sowie sonstige Belästigungen durch vermeidbare Geräusche,
- das Arbeiten am eingestellten Kfz, gleichwelcher Art einschließlich der Betankung,
- das Abstellen von Kfz mit Saisonkennzeichen außerhalb der Gültigkeit dieser Kennzeichen.
- Untersagt ist schließlich auch Stromentnahme seitens des Mieters, gleich auf welche Art über Anschlussstellen von B+B (Stromklau).

D Abschleppen

B+B kann auf Kosten und Gefahr des Mieters das eingestellte Kfz von dem Parkobjekt entfernen lassen, wenn

- bei einer Kontrolle das Kfz ohne gültigen Parkschein vorgefunden wird,
- die festgelegte Höchstparkzeit (24 Stunden) überschritten ist und die angefallene Miete nicht bezahlt ist,
- das eingestellte Kfz durch undichten Tank, Kraftstoffzufuhr, Vergaser oder sonstige Mängel eine Gefahr darstellen kann,
- das eingestellte Kfz nicht über Kennzeichen verfügt, nicht amtlich zugelassen ist oder während der Parkdauer durch die Behörden aus dem Verkehr gezogen wird,
- das eingestellte Kfz außerhalb der Gültigkeit eines Saisonkennzeichens ist,
- eine missbräuchliche Nutzung des Parkobjektes vorliegt, z.B. durch Stromentnahme (Stromklau),
- der Eigentümer bzw. Nutzer das Kfz trotz berechtigter Aufforderungen von B+B oder seines Personals nicht unverzüglich von dem Parkobjekt entfernt hat,
- der Halter nicht ermittelbar ist oder die Polizei das Kfz mit einem Aufkleber versieht, woraus sich fehlender Versicherungsschutz ergibt.

E Sonstiges

1. Datenschutz

Verantwortliche Stelle im Sinne der DSGVO (Datenschutz-Grundverordnung) ist die B+B Parkhaus GmbH & Co. KG, Inselstraße 18, 40479 Düsseldorf, Tel.: 0211/13700-0.

2. Schlichtungsverfahren

B+B hat sich nicht verpflichtet und ist auch nicht aufgrund gesetzlicher Bestimmungen verpflichtet, an einem Schlichtungsverfahren im Sinne des § 36 VSBG teilzunehmen.

3. Zurückbehaltungsrecht und Pfandrecht

Für alle Forderungen aus dem Mietvertrag hat B+B ein Zurückbehaltungsrecht sowie ein Pfandrecht am eingestellten Kfz und dessen Zubehör nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen.

4. Gerichtsstand

Ist der Mieter Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen, ist Gerichtsstand der Sitz von B+B, also Düsseldorf. Das Gleiche gilt, wenn der Mieter keinen allgemeinen Gerichtsstand in Deutschland hat oder nach Vertragsabschluss seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort ins Ausland verlegt.

5. Entsprechende Anwendung

Die vorstehenden Bestimmungen gelten im Falle einer unentgeltlichen Überlassung oder der missbräuchlichen Nutzung von Kfz-Einstellplätzen entsprechend.